



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 26. Juni 2026
Zl. B-026/260626/HA,LO

GZ: 2026-0.491.704

Betreff: Verordnung mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten geändert wird und Verordnung mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit der Änderung der SachbezugswerteVO wird ab dem Jahr 2027 ein (reduzierter) Sachbezug für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null (Elektroautos) eingeführt. Dieser reduzierte Sachbezug wurde aber weder in § 4 Abs. 3 noch in § 4 Abs. 6a der SachbezugswerteVO nachgezogen. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Der Ansatz von KM-Sätzen pro tatsächlichen Kilometer Fahrtstrecke gemäß § 4 Abs. 3 anstatt des Sachbezuges gemäß § 4 Abs 1 und 2 wäre bei Elektroautos nicht möglich.
- Bei der Nutzung von Poolfahrzeugen (§ 4 Abs. 6a) würde sich der maximale Sachbezugswert von max. EUR 180 (2027) bzw. max. EUR 300 (ab 2028) auf max. EUR 720 erhöhen, auch wenn sich ausschließlich Elektroautos im Pool befinden.

Für eine durchgängige Einführung des reduzierten Sachbezugswertes ist daher eine entsprechende Anpassung der erwähnten Absätze notwendig.





Kostenbeiträge gemäß § 4 Abs. 7 SachbezugswerteVO:

Diese Bestimmung ist in ihrer Funktionsweise auf die regelmäßige Benützung von arbeitgebereigenen Kfz für Privatfahrten ausgelegt. In der Praxis kommt es allerdings auch häufig vor, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer die Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kfz (insbesondere Poolfahrzeuge) in besonderen Fällen bzw. in Einzelfällen gestatten, sofern das Kfz nicht für dienstliche Fahrten benötigt wird.

Gerade bei Poolfahrzeugen ist die Berechnung des Sachbezuges unter Berücksichtigung des Kostenbeitrages für solche Einzelfahrten extrem aufwändig und führt oft zu unverhältnismäßigen Ergebnissen, da § 4 Abs. 7 den Abzug der Kostenbeiträge von den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß Abs. 1 vorsieht, während auf § 4 Abs. 3 nicht Bezug genommen wird. Dadurch kann ein hoher Sachbezug von bis zu EUR 960 in einem Monat entstehen, obwohl ein Dienstnehmer das arbeitgebereigene Kfz nur für eine einzige Fahrt über 10 Kilometer benutzt und dafür einen Kostenbeitrag von 50 Cent pro Kilometer leistet.

Aus stark verwaltungsvereinfachenden Gründen sollte daher § 4 Abs. 7 in dem Sinne ergänzt werden, dass bei Kostenbeiträgen in Höhe der in § 4 Abs. 3 angeführten Beträge (allenfalls mit einem analog zum neuen reduzierten Sachbezug für Elektroautos ebenfalls reduzierten Betrag für Elektroautos) die Privatnutzung als abgegolten gilt und kein Sachbezug mehr zu berücksichtigen ist. Allenfalls könnte diese Regelung noch auf eine maximale Kilometeranzahl pro Monat eingeschränkt werden.

Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte:

In der Praxis führt insbesondere der Fall zu Problemen bzw. Unverständnis, wo Dienstnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz für einen Außentermin am Abend verwenden und beim Rückweg zur Vermeidung eines Sachbezuges an ihrer Wohnung vorbei zuerst in die Arbeitsstätte fahren müssen, um anschließend mit ihren Privatfahrzeugen den Weg Wohnung-Arbeitsstätte zurückzulegen.

Auch hier wäre eine Regelung sinnvoll, dass es sich nicht um eine Fahrt Wohnung-Arbeitsstätte handelt, wenn eine Dienstoffahrt zu Randzeiten durch einen Zwischenstopp Wohnung nicht unterbrochen wird, sofern sich die zurückgelegte Strecke durch den Zwischenstopp um nicht mehr als 10% bzw. mind. 5 Kilometer erhöht.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Landesgeschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

